

STRAF- UND GEBÜHRENORDNUNG



Wiener Pool Billard Verband

WPBV
Patrick Kraxner, Präsident
Achsenaugasse 5/4, 2340 Mödling
Tel.: 0676 / 9535355
praesident@wpbv.at



WPBV
Christina Drexel, Schriftführerin
Lorystraße 83/1/41, 1110 Wien
Tel.: 0680 / 2168403
praesidium@wpbv.at

Straf- und Gebührenordnung

Grundsätzlich übernimmt der WPBV die Gebühren-, die Spesenordnung und der Disziplinarordnung des ÖPBV, mit folgenden Abweichungen und/oder Erweiterungen.

GEBÜHRENSÄTZE DES WPBV

WPBV Mitgliedsbeitrag (Vereine)	€ 100,-
Nenngebühren für Landesliga (Mannschaftsmeisterschaften):	
1. Landesligamannschaften	€ 60,-
2. Landesligamannschaften	€ 50,-
3. Landesligamannschaften	€ 40,-
Jugendligamannschaften	€ 30,-
Nenngebühren für Landesmeisterschaften und Vienna Tour (Basis Turniere)	
Allgemeine Klassen, Damen, Senioren	€ 20,-
Jugend, Schüler	€ 0,-
eventuelle Nachnennungen (auch Jugendliche) max.	+ € 10,-
Nenngebühren für Landesmannschafts-Cup	
Pro Mannschaft	€ 50,-
Regelkenntnisprüfung (50% Prüfer/50% WPBV)	
1. Antreten	€ 10,-
2. Antreten	€ 20,-
ab dem 3. Antreten	€ 40,-
Protestgebühr	€ 75,-
Lizenzgebühr ÖPBV (jährlich)	siehe Sportordnung des ÖPBV
Lizenzgebühr WPBV (jährlich)	€ 20,-
Spielerabgabe WPBV (jeder Lizenzspieler - jährlich)	€ 10,-
Verbandsabzeichen	€ 6,-
Kostenbeitrag des Vereins für ÖM	€ 15,-
pro Teilnehmer/pro Disziplin (ausgenommen Jugend)	
(Teilnehmer über Qualifier Turnier sind Selbstzahler und müssen alle Kosten selbst tragen)	
Kostenübernahme WPBV für ÖM pro Teilnehmer (Tagsatz)	€ 50,-
Verspätete Abgabe Turnierdokumente (Pressebericht, Strafprotokoll)	€ 50,-

STRAFORDNUNG UND STRAFSÄTZE

Der komplette Strafkatalog des ÖPBV behält auch im Wiener Landesverband, mit nachstehenden Abweichungen oder Erweiterungen seine Gültigkeit.

Wichtig! Für Strafvergehen eines Lizenzspielers haftet grundsätzlich dessen Verein.

Grundsätzlich entscheidet der Strafreferent (Disziplinarreferent) über Strafen oder Disziplinarmaßnahmen.

Die Höhe der Strafen richtet sich nach der Strafordnung des ÖPBV oder bei Abweichung bzw. Erweiterung nach dem WPBV.

Der Strafreferent kann Strafen bis zur vom ÖPBV festgelegten Höchstgrenze aussprechen.

Strafen werden innerhalb von 2 Monaten nach Wahrnehmung bzw. Meldung des Vergehens, schriftlich (ggf. per eMail) dem Verein mittels Strafandrohung oder Strafbescheid mitgeteilt. Hierbei gilt das Datum des gesendeten eMail beim Absender. Erfolgt die Zustellung nicht innerhalb dieser Frist, verfällt die Strafe.

WPBV
Patrick Kraxner, Präsident
Achsenaugasse 5/4, 2340 Mödling
Tel.: 0676 / 9535355
praesident@wpbv.at



WPBV
Christina Drexel, Schriftführerin
Lorystraße 83/1/41, 1110 Wien
Tel.: 0680 / 2168403
praesidium@wpbv.at

Instanzen

1. Instanz

Der Verein hat 14 Tage Zeit, um beim Strafreferenten einen Einspruch gegen eine Strafandrohung zu erheben. Der Einspruch kann ausschließlich schriftlich, mit Begründung, per eMail an strafreferent@wpbv.at oder per Post an die Geschäftsstelle des WPBV eingereicht werden.

Erhebt ein Verein gegen eine Strafandrohung einen Einspruch und wird dem Einspruch vom Strafreferenten nicht stattgegeben, so erhöht sich die ausgesprochene Strafe im Strafbescheid um 20%, mindestens aber um € 3,50. Wird dem Einspruch stattgegeben, so gibt es keinen Strafbescheid und damit auch keine Kosten für einen Einspruch. Die Strafandrohung wird somit zurückgezogen und kann als gegenstandslos betrachtet werden.

Wird die Strafandrohung vom Strafreferenten mittels Strafbescheides bestätigt, besteht für den Verein die Möglichkeit, die Strafe innerhalb der angeführten Zahlungsfristen zu bezahlen oder sich mit einem Einspruch an den Vorstand (in 2. Instanz) des WPBV wenden.

2. Instanz

Erhält der Verein einen Strafbescheid, so kann er sich mit einem Einspruch an den Vorstand des WPBV wenden. Hierbei ist eine Protestgebühr von € 75,- mittels Überweisung oder Einzahlung auf das Bank-Konto des WPBV zu entrichten. Der Einspruch kann ausschließlich schriftlich, mit Begründung und einer Kopie des Zahlungsbeleges der Protestgebühr, innerhalb der Zahlungsfrist des Strafbescheides erhoben werden. Zustelladresse ist die Geschäftsstelle des WPBV. Die Vorstandsfunktionäre entscheiden innerhalb von 2 Monaten über den Einspruch.

Sollte der Einspruch abgelehnt werden, verfällt die Protestgebühr zu Gunsten des WPBV und die Strafe ist in voller Höhe zu bezahlen. Wird dem Einspruch stattgegeben, wird der Strafbescheid aufgehoben und der Verein erhält die Protestgebühr zurück.

Erhebt der Verein keinen Einspruch, ist die Strafe innerhalb von 14 Tagen nach Ausstellungsdatum des Strafbescheides auf das Bank-Konto des WPBV zu überweisen oder einzubezahlen.

Wird die Strafe bis zu diesem Zeitpunkt nicht bezahlt, erhält der Verein eine 1. Mahnung, mit einer Erhöhung laut ÖPBV Disziplinarordnung. Dieser erhöhte Betrag muss innerhalb von 14 Tagen nach Ausstellungsdatum der 1. Mahnung auf das Bank-Konto des WPBV überwiesen oder einbezahlt werden.

Bei neuerlicher Nichtbezahlung erhält der Verein eine letzte Mahnung (2. Mahnung), mit einer neuen Zahlungsfrist und somit letzten Chance, weitere Maßnahmen zu verhindern.

Sollte auch die 2. Mahnung bis zur darauf eingeräumten Frist nicht bezahlt sein, wird der gesamte Verein bis zur vollständigen Bezahlung für alle Einzelturnier-Veranstaltungen gesperrt. Als zusätzliche Maßnahme kann nach Ermessen des Vorstandes des WPBV auch eine Sperre für Mannschaftsbewerbe verordnet werden.

Weiters kann ein Verein gesperrt werden, wenn er anderen finanziellen Verbindlichkeiten (Lizenzgebühren für die laufende Saison, Turnierabgaben, etc.) gegenüber dem WPBV nicht fristgerecht nachkommt. Der Verein erhält über solche zu entrichtenden Gebühren vom Kassier ebenfalls Rechnung, 1. Mahnung und 2. Mahnung. Wird der angeführte Betrag bis zur auf der 2. Mahnung angegebenen Frist nicht bezahlt, wird der gesamte Verein bis zur vollständigen Bezahlung für alle Einzel- und nach Ermessen der Vorstandsfunktionäre des WPBV auch für Mannschaftsbewerbe gesperrt.

Abweichungen oder Erweiterungen der Disziplinarordnung des ÖPBV:

Nichtantreten bei Mannschaftsbewerben der Landesligen:

Nichtantreten an einem Spieltag/Bewerb	€ 30,- / pro Runde
Nichtantreten an einem zweiten Spieltag/Bewerb	€ 60,- / pro Runde
Nichtantreten an einem dritten Spieltag/Bewerb	€ 120,-

Bei Nichtantreten am dritten Spieltag/Bewerb wird die jeweilige Mannschaft zusätzliche disqualifiziert.

Zurückziehen einer Mannschaft...

... nach der Meldefrist laut Reglement = 250,- €

... nach erfolgter Ligeneinteilung = 500,- €

... nach Erstellung des Spielplanes (Auslosung) = 750,- €

Kommentiert [Christina]: Siehe neue ÖPBV Disziplinarordnung. Wir müssen noch einige Extras aufnehmen, z.B. verspäteter Turnierbericht.

WPBV
Patrick Kraxner, Präsident
Achsenaugasse 5/4, 2340 Mödling
Tel.: 0676 / 9535355
praesident@wpbv.at



WPBV
Christina Drexel, Schriftführerin
Lorystraße 83/1/41, 1110 Wien
Tel.: 0680 / 2168403
praesidium@wpbv.at

Versions-Hinweise:

Datum	Version	Bearbeitet	Anmerkung
10.07.2023	1.0	WPBV Präsidium	Ausgliederung aus dem WPBV Sportreglement
04.01.2024	2.0	WPBV Präsidium	Anpassungen nach der JHV und SPJK 2023 für 2024
01.01.2025	3.0	WPBV Präsidium	Anpassung von Ligameldungen